



Bedingungen für den SEPA-Echtzeitüberweisungsverkehr der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „Bank“ bezeichnet)

Stand: 01/2021

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Eurozahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag sofort zur Verfügung zu stellen.

1.2 Betragsgrenze

Für Aufträge¹ besteht eine Betragsgrenze, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus dem Preisaushang der Bank ergibt.

1.3 Zugang des Auftrags¹

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr den für die Ausführung von Aufträgen¹ erforderlichen Geschäftsbetrieb ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres.

1.4 Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird in Ergänzung der Nummer 1.7 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags¹ kurzfristig ablehnen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Verfahren nicht nutzt.

1.5 Maximale Ausführungsfrist

1.5.1 Fristlänge

Die Bank ist in Änderung der Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag sofort nach Abschluss der Bearbeitung durch sie möglichst innerhalb von wenigen Sekunden – bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

1.5.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt auch für Aufträge¹ nach außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß Nummer 2.2.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.6 Information über Nichtausführung

Die Bank informiert den Kunden kurzfristig, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Überweisung nicht ausführen.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete:

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar), Vatikanstadt.

¹ Der Begriff bezieht sich auf den relevanten Zahlungskontendienst „Überweisung“